

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 8.

Ausgegeben den 19. Februar

1902.

Inhalt: Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlusszeit S. 33. — Chaussee Cottbus—Burg S. 34. — Elbschifferprüfung zu Fürstenberg a. O. S. 34. — Eröffnung einer Hausapotheke in Friedland S. 34. — Veranstaltung einer mit dem Zugspferdemarkt in Briesen W.-Pr. verbundenen öffentlichen Verloofung S. 34. — Der Königliche Landbauinspektor Böttner zu Berlin ist zum Provinzial-Konservator der Provinz Brandenburg gewählt und bestätigt S. 34. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet S. 34. — Eingemeindung von Grundstücken S. 35. — Eröffnung der Haltestelle Coschen für den Viehverkehr S. 35. — Personal-Nachrichten S. 36. — 8. Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg S. 36. — Vertrauensärzte des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Frankfurt a. O. S. 36. — Vollversammlung der Handwerkskammer S. 36. — Hierbei eine Sonderbeilage, enthaltend die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellen-Vermittler für Wähnen-Angehörige.

Bekanntmachung betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlusszeit vom 25. Januar 1902.

(9) Auf Grund von § 139 f Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlusszeit folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Zur Feststellung der bei Anträgen gemäß § 139 f Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der theilhaftigen Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde, sofern es nach den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint, einen Kommissar zu bestellen. Als solcher kann auch der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes und, wenn es sich um Anträge für mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden handelt, der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes einer der theilhaftigen Gemeinden bestellt werden.

Die Bestellung des Kommissars ist in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Behörde üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2. Der Kommissar hat auf Grund der gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen und in sonst geeigneter Weise unter Zuziehung der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde nach den im § 7 bezeichneten Grundsätzen eine Liste der theilhaftigen Geschäftsinhaber aufzustellen und darin ersichtlich zu machen, welche den Antrag gestellt haben. Die Liste ist für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind von dem Kommissar in ortsüblicher Weise mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste von den theilhaftigen Geschäftsinhabern bis zum Ablaufe der Frist schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden

können und nach Ablauf der Frist vorgebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

§ 3. Ueber die erhobenen Einsprüche entscheidet der Kommissar. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Kommissars über die Einsprüche ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 4. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob der Antrag in den Fällen des § 139 f Abs. 1 von zwei Dritteln, in den Fällen des § 139 f Abs. 2 von einem Drittel der theilhaftigen Geschäftsinhaber gestellt ist.

§ 5. Ist gemäß § 139 f Abs. 2 der Antrag auf eine Abstimmung über die Verlängerung der Ladenschlusszeit von mindestens einem Drittel der theilhaftigen Geschäftsinhaber gestellt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die theilhaftigen Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zur Abgabe ihrer Aeußerung unter Angabe der Zeit und des Ortes für deren Entgegennahme aufzufordern. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlusszeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt werden, welche eine bestimmte Aeußerung für oder gegen die Aenderung innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben.

Die Entgegennahme der Aeußerungen ist einem Kommissar zu übertragen. Die Aeußerungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Der Kommissar hat zu prüfen, ob diejenigen, welche eine Aeußerung abgeben, zu den theilhaftigen



Geschäftsinhabern gehören und zutreffenden Falles ihre Aeußerung in die Liste (§ 2 Abs. 1) einzutragen.

Nach Ablauf der Frist ist die Liste für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 und § 3.

§ 6. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob zwei Drittel der Abstimmenden sich für die Abänderung der Ladenschlußzeit erklärt haben.

§ 7. Als betheiligte Geschäftsinhaber im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1. sofern die Ausdehnung des gesetzlichen Ladenschlusses für sämtliche Geschäftszweige einer oder mehrerer örtlich unmittelbar zusammenhängender Gemeinden erfolgen soll, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen der Gemeinde beziehungsweise der örtlich unmittelbar zusammenhängenden Gemeinden,

2. sofern die Ausdehnung nur für einzelne Geschäftszweige beantragt ist, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen, welche Waaren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie außerdem noch andere Waaren feilhalten.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

### **Bekanntmachung des königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.**

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt für 1888 S. 2) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der vom Kreise Cottbus erbauten, von der Chaussee Cottbus-Burg in Station 7,2 abzweigenden Chausseestrecke über Briesen bis Striesow auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Ges. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt ist.

Potsdam, den 25. Januar 1902.

Der Oberpräsident.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.**

(1) Die diesjährige Eibschifferprüfung bei der Schifferschule in Fürstenberg a. O. wird seitens der hierfür bestellten Kommission am Dienstag, den 25. Februar, von Vormittags 10 Uhr ab, im Schulhause abgehalten werden.

Frankfurt a. O., den 17. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Dem Arzte Dr. Luda in Friedland, Kreis Lübben, habe ich die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke erteilt. Letztere ist am 4. d. Mts. eröffnet worden.

Frankfurt a. O., den 7. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. Januar 1902 — IIa 565 — dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen W.-Pr. die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloofung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1477 im Gesamtwerthe von 42000 Mark.

Frankfurt a. O., den 4. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) An Stelle des verstorbenen Landesbau-raths, Geheimen Bauraths Bluth ist der königliche Landbauinspektor Büttner zu Berlin zum Provinzial-Konservator der Provinz Brandenburg gewählt und staatlicherseits als solcher bestätigt worden. Das Bureau des Provinzial-Konservators verbleibt Matthäikirchstraße 20/21 in Berlin

Frankfurt a. O., den 10. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 5 u. 6 des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

Josef Sablack, Arbeiter, 30 oder 31 Jahre alt, geboren zu Demby, Kirchspiel Myschinez, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Todtschlags und schweren Raubes (lebenslängliches Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13./15. März 1894), ausgewiesen vom königlichen preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg am 18. Januar d. Js.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Josef Bradák, Färber, geboren am 4. Dezember 1851 zu Alt-Micha, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden am 9. Dezember v. J.

Johann van den Busch (Wos), Weber, geboren am 13. September 1865 zu Hengelo, Provinz Overijssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf am 19. Januar d. J.

Emil Ferber, Müller, geboren am 10. März 1883 zu Klein-Heide, Gemeinde Hohlen, Bezirk Böhmisches Leipa, ortsangehörig zu Dur, Böhmen, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stade am 11. Januar d. J.

Mathäus Firlit, Arbeiter, geboren am 17. Oktober 1868 zu Dziewin, Bezirk Bochnia, Galizien, ortsangehörig zu Wola Watorska, Bezirk Bochnia, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz am 13. Januar d. J.



Eduard Goldstein, Kommiss, geboren am 12. Januar 1883 zu Banjaluka, Bosnien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Mez am 17. Januar d. J.

Josef Hauser, Schuhmacher, geboren am 16. August 1884 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Dörfel, Bezirk Reichenberg, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens ausgewiesen vom königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin am 7. Dezember v. J.

Ignaz Kramer, Arbeiter, geboren am 1. Mai 1854 zu Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 16. Januar d. J.

Franz Josef Kriglstein, Fabrikarbeiter, geboren am 23. Januar 1876 zu Rischeuz, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Konkubinat ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Mühlendorf am 13. Januar d. J.

Josef Heinrich Leubner, Färber und Bäckergefelle, geboren am 17. Oktober 1858 zu Zwicau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen am 21. Dezember v. J.

Wenzel Preußler, Schlosser, geboren am 14. Dezember 1858 zu Prichowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Stadtmagistrat Forchheim, Bayern, am 31. Dezember v. J.

Georg Pumberger, Metzger, geboren am 24. Februar 1858 zu Ober-Döbling bei Wien, ortsangehörig zu Neuhofen, Bezirk Ried, Oberösterreich, wegen Bettelns ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, am 20. Januar d. J.

Franziska Schwarz, ledige Tagelöhnerin, geboren am 2. Februar 1872 zu Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Wiesdalka, Bezirk Klattau, wegen Landstreichens, Bettelns und Konkubinat ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Mühlendorf am 16. Januar d. J.

Michael Stern, Goldarbeiter, geboren am 2. Januar 1882 zu Sirofopolie, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Mez am 17. Januar d. J.

Michel Armand, Schuhmacher, geboren am 17. Dezember 1877 zu Paris, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, am 23. Januar d. J.

Donado Borado genannt Petro Vero, Zigeuner, 48 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens aus-

gewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, am 2. Januar d. J.

Josef Frind, Arbeiter, geboren am 7. Februar 1880 zu Lobendau, Bezirk Schludenaу, Böhmen, ortsangehörig zu Hainspach, Bezirk Schludenaу, wegen Landstreichens ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim am 20. Januar d. J.

Albert Kläui, Feilenhauer, geboren am 29. September 1873 zu Töß, Kanton Zürich, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar am 25. Januar d. J.

Wenzel Lindner, Gürtler, geboren am 30. November 1880 zu Nadl, Bezirk Gablonz a. N., Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Mez am 20. Januar d. J.

Johann Rauchert, Arbeiter, geboren am 24. Juni 1871 zu Peisern, Bezirk Slupzy, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam am 11. Januar d. J.

Frankfurt a. O., den 13. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

(6) Namens des Kreis Ausschusses des Kreises Königsberg Nm. ist durch den Vorsitzenden desselben unter dem 15. Januar 1902 genehmigt worden, daß die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfau einschließlich der Dorfstraße zu Wrechow Parzelle Nr. 261/134 des Kartenblattes 2 von 2,8554 ha (Flächeninhalt) mit dem Gemeindeverbande Wrechow vereinigt werde.

(7) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Jülichau-Schwiebus vom 6. Februar 1902 sind die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 53, 147/54, 148/57 und 149/54, in Größe von zusammen 1,5800 ha von dem Gemeindebezirk Amt-Crummendorf abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Amt-Crummendorf vereinigt worden.

(8) Namens des Kreis Ausschusses des Kreises Königsberg Nm ist durch den Vorsitzenden desselben unter dem 20. Januar 1902 genehmigt worden, daß die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfau einschließlich der Dorfstraße zu Zachow (Parzelle Nr. 257/92 des Kartenblattes 1 von 4,4979 ha Flächeninhalt) mit dem Gemeindeverbande Zachow vereinigt werde.

### Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Am 1. März d. J. wird die an der Strecke Frankfurt a. O.—Guben gelegene Haltestelle Coschen unbeschränkt für den Viehverkehr eröffnet.

Berlin, den 7. Februar 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion.



### Personal-Chronik.

(1) Der Gerichtsreferendar Dr. von Winterfeld ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

(2) Der Provinzialkonservator der Provinz Brandenburg, Landbauinspektor Büttner, wohnt in Steglitz bei Berlin, Fichtestraße 30.

(3) Verliehen: Dem Baufekretär Morgenroth in Berlin die feste Baufekretärstelle bei der Wasserbauinspektion zu Frankfurt a. D. vom 1. April cr. ab.

(4) Die Wahl des Kaufmanns Franz Schmidt zu Fürstensele zum unbesoldeten Beigeordneten dieser Stadt ist bestätigt worden.

(5) Im Kreise Crossen ist ernannt worden der Fabrikbesitzer Arnold Gohr zu Güntersberg zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 21 Güntersberg.

(6) Uebertragen: Dem Postkassirer Musold in Sorau (Niederl.) die Verwaltung einer Postinspektorstelle bei der Ober-Postdirektion Magdeburg; dem Ober-Postdirektionssekretär Reimann in Bromberg die Verwaltung der Postkassirerstelle in Sorau (Niederl.); Verlegt: Postassistent Müller von Lübbenau nach Berlin; Postassistent Sachs von Berlin nach Lübbenau.

(7) Der bisherige Predigtamtskandidat Wilhelm August Gottlob Stockmann ist zum Pfarrer der Parochie Verneuchen, Diözese Landsberg a. W., bestellt worden.

### Vermischtes.

(1) Die Herren Mitglieder der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg werden gemäß § 3 der Geschäfts-Ordnung zu der am Mittwoch, den 5. März, Nachmittags 1 Uhr, und Donnerstag, den 6. März, Vormittags 10 Uhr, im Landeshause zu Berlin, Matthäikirchstraße 20/21, stattfindenden 8. Vollversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung: Mittheilungen über die Ersatzwahlen. Geschäftsbericht 1901. Bericht über Prüfung der Jahresrechnung 1900 und Ertheilung der Entlastung. Wahl des Vorstandes, der Geschäfts-Ordnungs-Kommission, der Rechnungs-Prüfungs-Kommission, der außerordentlichen Mitglieder. Haushalt 1902. Umlage. Schule Oranienburg. Versuchsfeld Königsberg N.-M. Disciplinarverhältnisse der Beamten. Thätigkeit der Forstabtheilung. Backfähigkeit inländischen Getreides. Nahrungsmittelverfälschung und Nahrungsmittelkontrolle.

Invalidenversicherungsgesetz. Neuerdings eingeführte Futtermittel, insbesondere Melasse.

Erweiterung der Tagesordnung vorbehalten.  
Der Vorsitzende der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg.

von Arnim-Güterberg.

(2) In Gemäßheit des § 8 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sind zu Ver-

trauensärzten des hiesigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung für das laufende Kalenderjahr gewählt worden:

1. für die Verhandlungen des Schiedsgerichts am Sitz desselben

der königliche Kreisarzt Dr. Schaefer,  
der Krankenhausarzt, Sanitätsrath Dr. Neffeld,

der Krankenhausarzt Dr. Glaser,  
sämmlich zu Frankfurt a. d. O.,

2. für die Verhandlungen des Schiedsgerichts auf den Gerichtstagen in Cottbus

der Sanitätsrath Professor Dr. Thiem  
in Cottbus,

3. für die Verhandlungen des Schiedsgerichts auf den Gerichtstagen in Landsberg a. d. W.

der königliche Kreisarzt, Medizinalrath  
Dr. Friedrich in Landsberg a. d. W.

Frankfurt a. D., den 8. Februar 1902.  
Der Vorsitzende

des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung,  
Kirschstein.

(3) Am Mittwoch, den 26. Februar d. Js., Vormittags 10 Uhr, findet im Stadtverordneten-Sitzungs-Saale des hiesigen Rathhauses eine Vollversammlung der Handwerkskammer statt.

Die Herren Mitglieder der Handwerkskammer werden gemäß § 23 Absatz 2 des Statuts der Handwerkskammer zu dieser Sitzung eingeladen.

#### Tages-Ordnung.

1. Festsetzung von Terminen für die Gesellenprüfungen und von Melbefristen.
  2. Bildung neuer Gesellenprüfungsausschüsse und Aenderungen in der Abgrenzung der Bezirke der Gesellenprüfungsausschüsse.
  3. Meisterprüfungsordnungen.
  4. Wahl eines Vorstandsmitgliedes.
  5. Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für das Lehrlingswesen.
  6. Reisekosten und Tagegelber der Kammermitglieder und der Delegirten.
  7. Etat für das Jahr 1902 (mit Anmerkungen).
  8. Rechnungsabschluß für das Jahr 1900.
  9. Stand und Entwicklung des Genossenschaftswesens.
  10. Bestimmung verwandter Gewerbe.
- Abänderung der Tagesordnung wird der am 20. d. Mts. stattfindenden Vorstandssitzung vorbehalten.

Zu Punkt 1 und 2 der Tages-Ordnung werden hierdurch gleichzeitig die Herren Mitglieder des Gesellenauschusses eingeladen.

Frankfurt a. D., den 14. Februar 1902.

Die Handwerkskammer.

Der Vorsitzende. Otto Stumpf.

Der Syndikus. Grandke.